



Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Personalien in Schuleintrittsformular

Ein Schuleintrittsformular sollte keine «pauschale» Sammlung von Daten darstellen, sondern darf grundsätzlich nur administrative Daten enthalten (§ 23a SchulG).

Das Personalienblatt darf nur administrative Daten enthalten (vgl. § 23a SchulG i.V.m. § 10a SchulV), wobei die Aufzählung abschliessend ist. Der Leitfaden Datenschutz sieht vor (Seite 5), dass alle weiteren Daten von der Klassenlehrperson oder von einer Fachlehrperson einzuholen sind, nicht jedoch vom Schulsekretariat. Es handelt sich bei Daten betreffend Krankheit, Behinderung, Allergien um besonders schützenswerte Personendaten, die nur «ausnahmsweise im Einzelfall» erhoben werden dürfen und nur der Klassenlehrperson bzw. einer Fachlehrperson zur Verfügung stehen sollen. Eine «pauschale» Sammlung und ein Ablegen dieser Daten in einer zentralen Datenbank ist nicht zulässig.

Die Klassenlehrperson hat die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen und sie zu bitten (mündlich oder schriftlich), ihr die nötigen Informationen (betreffend Krankheit, Behinderung, Allergien oder etwas anderes, worauf geachtet werden sollte) zukommen zu lassen.

Direktion für Bildung und Kultur, 30. Oktober 2017